

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1997** **über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung** **und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft** **und ihren Mitgliedstaaten einerseits** **und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

A. Zielsetzung

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Mexikanischen Staaten, nachstehend „Globalabkommen Europa – Mexiko“ genannt, soll das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko, das am 21. Dezember 1991 in Luxemburg unterzeichnet wurde, ersetzen.

Das Globalabkommen Europa – Mexiko soll die am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichnete feierliche Gemeinsame Erklärung ausfüllen, in der es heißt, daß die Vertragsparteien beschließen, ihre bilateralen Beziehungen in allen Bereichen mit einer langfristigen Perspektive zu entwickeln.

Ziel des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie Mexiko ist es, den Beziehungen eine neue politische und wirtschaftliche Dimension zu verleihen und auf bilateraler Ebene die Beziehungen auf allen Gebieten so zu gestalten, daß Stabilität und rasches Wachstum in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewährleistet sind.

Insbesondere der Handel soll durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln gefördert werden.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind ein institutionalisierter politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Maßnahmen zur Investitionsförderung, eine stärkere Liberalisierung des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über Kapital- und Zahlungsverkehr sowie die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

Es wird ein Gemischter Rat EU-Mexiko auf Ministerebene eingerichtet, der Beschlüsse zur schrittweisen Schaffung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Mexikanischen Staaten faßt.

Die Beschlüsse werden vorab vom Ministerrat der EU gebilligt.

Mit dem Globalabkommen Europa – Mexiko wird von der EU auch der Tatsache Rechnung getragen, daß das Abkommen zur Schaffung einer Freihandelszone in Nordamerika (NAFTA), bei dem Mexiko Mitglied ist, zu einer starken wirtschaftlichen Verflechtung Mexikos mit den USA und Kanada führt. Diese hat für Unternehmen aus der Europäischen Gemeinschaft nachteilige Auswirkungen mit sich gebracht.

B. Lösung

Das Globalabkommen Europa – Mexiko enthält folgende wesentliche Elemente:

- eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene;
- die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde, sowie eine systematische Zusammenarbeit zur Sicherung der Menschenrechte und Demokratie. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen. In besonders schwerwiegenden Fällen (Verstöße gegen Menschenrechte, Artikel 1) kann das Abkommen einseitig gekündigt werden;
- die Schaffung eines Rahmens zur Förderung der Entwicklung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, u.a. durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln und unter gebührender Berücksichtigung der von den Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens bereits eingegangenen Verpflichtungen;
- Regelungen über:
 - die Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs,
 - die schrittweise gegenseitige Liberalisierung der öffentlichen Aufträge in vereinbarten Bereichen,
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen, die den Handel erheblich beeinträchtigen können,
 - Maßnahmen für einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum;
- die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung eines dynamischen, integrierten und dezentralen Konzepts für die Verwaltung der industriellen Zusammenarbeit, um ein günstiges Klima für die wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu schaffen;
- die Entwicklung eines attraktiven und stabilen Klimas für die beiderseitigen Investitionen;

- die Entwicklung einer Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften und mit den Regeln und Disziplinen des GATS im beiderseitigen Interesse und unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele;
- die Förderung von günstigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit auf den Gebieten: Zoll, technische Vorschriften und Konformitätsbewertung, Informationsgesellschaft, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Bergbau, Energiebereich, Verkehr, Tourismus, Statistik, Bekämpfung von Drogenmißbrauch, Geldwäsche und chemischer Vorprodukte, Wissenschaft und Technologie, allgemeine und berufliche Bildung, kulturelle Zusammenarbeit, Umweltschutz und natürliche Ressourcen;
- die Schaffung von Voraussetzungen, um die Zusammenarbeit im sozialen Bereich und in der Armutsbekämpfung zu vertiefen;
- die Förderung von Aktivitäten zur Entwicklung gemeinsamer Kooperationsmaßnahmen, vor allem in Zentralamerika und im Karibischen Raum;
- die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, der Pharmakologie, der medizinischen Vorsorge und ansteckender Krankheiten sowie im Gesundheitswesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Ausführung dieses Gesetzes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind angesichts des geringen Anteils mexikanischer Waren an der deutschen Gesamteinfuhr (1997 1,3 Mrd. DM, 77. Platz) nicht zu erwarten. Hingegen können sich wegen der angestrebten Erleichterungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs (Freihandelszone) positive Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (432) – 651 09 – M1 2/99

Bonn, den 29. März 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1997 über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1997
über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung
und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 8. Dezember 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits einschließlich den beigefügten Gemeinsamen Erklärungen wird zugestimmt. Das Abkommen und die beigefügten Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 60 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf auch der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 47 des Abkommens den Gemischten Rat zur Festlegung von Regelungen des Verfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu finanziellen Belastungen. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Gemischte Rat, der Gemischte Ausschuß, die Treffen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Parlament der Vereinigten Mexikanischen Staaten) fallen Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder von den Vereinigten Mexikanischen Staaten oder von der Europäischen Gemeinschaft übernommen.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zum Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

**Abkommen
über wirtschaftliche Partnerschaft,
politische Koordinierung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ genannt,

die Europäische Gemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Vereinigten Mexikanischen Staaten, im folgenden „Mexiko“ genannt,

andererseits,

in dem Bewußtsein ihres gemeinsamen kulturellen Erbes und ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Bindungen,

eingedenk des weiterreichenden Ziels des Ausbaus und der Stärkung des globalen Rahmens der internationalen Beziehungen, insbesondere der Beziehungen zwischen Europa und Lateinamerika,

in der Erwägung, daß das am 26. April 1991 in Luxemburg unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Mexiko einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung dieser Beziehungen geleistet hat,

unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses der Vertragsparteien an der Entwicklung neuer vertraglicher Bindungen, um die bilaterale Beziehung weiter auszubauen, vor allem durch einen intensiveren politischen Dialog, die progressive gegenseitige Liberalisierung des Handels, die Liberalisierung der Zahlungsbilanz, des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen, die Förderung der Investitionen und durch eine umfassendere Zusammenarbeit,

in Anbetracht ihres uneingeschränkten Eintretens für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind, ihres Eintretens für die völkerrechtlichen Grundsätze der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie ihres Eintretens für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, wie sie in der 1994 in São Paulo verabschiedeten Ministererklärung der Gruppe von Rio und der Europäischen Union niedergelegt sind,

in dem Bewußtsein, daß ihr politischer Dialog auf bilateraler wie auch auf internationaler Ebene im Hinblick auf die Vertiefung der Beziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse institutionalisiert werden sollte,

in Anbetracht der Bedeutung, die die Vertragsparteien den Grundsätzen und Wertvorstellungen beimessen, die in der Abschlußerklärung des Kopenhagener Sozialgipfels vom März 1995 niedergelegt sind,

in Anbetracht der Bedeutung, die die Vertragsparteien der ordnungsgemäßen Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beimessen, wie er in der Agenda 21 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 vereinbart und aufgestellt wurde,

in Anbetracht ihres Eintretens für die Grundsätze der Marktwirtschaft und eingedenk ihrer Entschlossenheit, die Regeln des freien Welthandels gemäß den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) und im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) aufrechtzuerhalten, und unter besonderem Hinweis auf die Bedeutung eines offenen Regionalhandels,

eingedenk der am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichneten Feierlichen Gemeinsamen Erklärung, in der die Vertragsparteien beschlossen, ihre bilaterale Beziehung in allen Bereichen in einer langfristigen Perspektive zu entwickeln,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Titel I

Art und Anwendungsbereich

Artikel 1

Grundlage des Abkommens

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegt sind, sind die Richtschnur der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Art und Anwendungsbereich

Ziel dieses Abkommens ist die Stärkung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Abkommen einen institutionalisierten politischen Dialog, den Ausbau der handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen durch die Liberalisierung des Handels im Einklang mit den WTO-Regeln sowie eine Intensivierung und Erweiterung der Zusammenarbeit vor.

Titel II

Politischer Dialog

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen institutionalisierten intensiven politischen Dialog auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Grundsätze einzurichten, der alle bilateralen und internationalen Themen von gemeinsamem Interesse betrifft und zu einer engeren Konsultation innerhalb der internationalen Organisationen, denen sie angehören, führt.

(2) Der Dialog entwickelt sich gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu dem Politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und Mexiko, die Bestandteil des Abkommens ist und die in der Schlußakte enthalten ist.

(3) Der in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehene Dialog auf Ministerebene findet hauptsächlich in dem mit Artikel 45 eingesetzten Gemischten Rat statt.

Titel III

Handel

Artikel 4

Ziel

Ziel dieses Titels ist die Schaffung eines Rahmens zur Förderung der Entwicklung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs, unter anderem durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln.

Artikel 5

Warenverkehr

Zur Erreichung des in Artikel 4 gesetzten Ziels beschließt der Gemischte Rat über die Modalitäten und den Zeitplan des bilateralen gegenseitigen schrittweisen Abbaus der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln, insbesondere Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), und unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren. Der Beschluß betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Anwendungsbereich und Übergangszeiten,
- b) Einfuhr- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- c) mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung,
- d) Inländerbehandlung einschließlich des Verbots der steuerlichen Diskriminierung bei der Besteuerung der Waren,
- e) Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen,
- f) Schutz- und Überwachungsmaßnahmen,
- g) Ursprungsregeln und Zusammenarbeit der Verwaltungen,

h) Zusammenarbeit im Zollbereich,

i) Zollwertbestimmung,

j) technische Vorschriften und Normen, gesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Zertifizierungen, Markensystemen, unter anderem,

k) allgemeine Ausnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind, unter anderem,

l) Beschränkungen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten.

Artikel 6

Dienstleistungsverkehr

Zur Erreichung des in Artikel 4 gesetzten Ziels beschließt der Gemischte Rat über die geeigneten Modalitäten einer gegenseitigen schrittweisen Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS), und unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Übereinkommens bereits eingegangen sind.

Artikel 7

Die in Artikel 5 und 6 genannten Beschlüsse des Gemischten Rates über den Waren- und Dienstleistungsverkehr müssen all diese Themen in einem globalen Rahmen angemessen abdecken; sie treten nach ihrer Annahme unmittelbar in Kraft.

Titel IV

Kapital- und Zahlungsverkehr

Artikel 8

Kapital- und Zahlungsverkehr

Ziel dieses Titels ist die Schaffung eines Rahmens zur Förderung der schrittweisen gegenseitigen Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen Mexiko und der Gemeinschaft, unbeschadet der anderen Bestimmungen in diesem Abkommen und der Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkommen, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

Artikel 9

Zur Erreichung des in Artikel 8 gesetzten Ziels beschließt der Gemischte Rat über die Maßnahmen und den Zeitplan für eine schrittweise und gegenseitige Beseitigung der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Abkommen und der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden. Der Beschluß betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Definition, Inhalt, Umfang und wesentliche Bestandteile der Konzepte, die explizit oder implizit unter diesen Titel fallen;
- b) Kapitaltransaktionen und Zahlungen einschließlich Inländerbehandlung, die von der Liberalisierung erfaßt werden;
- c) Anwendungsbereich der Liberalisierung und Übergangszeiten;
- d) Aufnahme einer Klausel zur Ermächtigung der Vertragsparteien, Beschränkungen in diesem Bereich aufrechtzuerhalten, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit und der Verteidigung gerechtfertigt sind;

- e) Aufnahme von Klauseln zur Ermächtigung der Vertragsparteien, im Falle von ersten Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wechselkurs- und der Geldpolitik einer der Vertragsparteien, Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder der Verhängung finanzieller Beschränkungen gegenüber Drittländern im Einklang mit dem Völkerrecht Beschränkungen in diesem Bereich einzuführen.

Titel V

Öffentliche Aufträge, Wettbewerb, Geistiges Eigentum und sonstige Handelsbezogene Bestimmungen

Artikel 10

Öffentliche Aufträge

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Basis der Gegenseitigkeit eine schrittweise beiderseitige Liberalisierung der öffentlichen Aufträge in vereinbarten Bereichen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels beschließt der Gemischte Rat über Modalitäten und Zeitpläne. Der Beschluß betrifft insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Anwendungsbereich der vereinbarten Liberalisierung;
- b) nichtdiskriminierender Zugang zu den vereinbarten Märkten;
- c) Schwellenwerte;
- d) faire und transparente Verfahren;
- e) klare Widerspruchsverfahren;
- f) Einsatz der Informationstechnologie.

Artikel 11

Wettbewerb

(1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Beschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs, die den Handel zwischen Mexiko und der Gemeinschaft maßgeblich beeinträchtigen könnten. Zu diesem Zweck legt der Gemischte Rat Mechanismen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zuständigen Behörden fest. Die Zusammenarbeit umfaßt auch die gegenseitige Rechtshilfe, die Notifikation, die Konsultation und den Informationsaustausch, um die Transparenz bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Durchführung der Wettbewerbspolitik sicherzustellen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels beschließt der Gemischte Rat insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen;
- b) mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen;
- c) Unternehmensfusionen;
- d) staatliche Handelsmonopole;
- e) öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden.

Artikel 12

Geistiges und gewerbliches Eigentum

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die große Bedeutung, die sie dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Urheberrechte einschließlich der Urheberrechte an Computerprogrammen und Datenbanken und verwandte Schutzrechte, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, geographische Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, Marken- und Warenzeichen, Topographien integrierter Schaltkreise, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gemäß Artikel 10a der Pariser Ver-

bandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie Schutz vertraulicher Informationen) beimessen und verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes dieser Rechte im Einklang mit den höchsten internationalen Normen einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte zu treffen.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels beschließt der Gemischte Rat über folgende Angelegenheiten:

- a) Konsultationsverfahren im Hinblick auf eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung im Falle von Schwierigkeiten beim Schutz des geistigen Eigentums;
- b) detaillierte Maßnahmen, die im Hinblick auf die Erreichung des in Absatz 1 gesetzten Ziels unter Berücksichtigung insbesondere der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte über geistiges Eigentum getroffen werden müssen.

Titel VI

Zusammenarbeit

Artikel 13

Dialog über Zusammenarbeit und Wirtschaftsfragen

(1) Der Gemischte Rat richtet einen regelmäßigen Dialog ein, um die in diesem Titel vorgesehene Zusammenarbeit zu vertiefen und zu verbessern. Dieser Dialog umfaßt insbesondere folgendes:

- a) Informationsaustausch und regelmäßige Überprüfung der Entwicklung der Zusammenarbeit;
- b) Koordinierung und Überwachung der Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen sektoralen Abkommen sowie Prüfung der Möglichkeit des Abschlusses weiterer derartiger Abkommen.

(2) Ferner richtet er zur Förderung von Handel und Investitionen einen regelmäßigen Dialog über Wirtschaftsfragen ein, der auch eine Analyse insbesondere der makroökonomischen Aspekte und einen Informationsaustausch hierüber umfaßt.

Artikel 14

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen und fördern Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung eines dynamischen, integrierten und dezentralen Konzepts für die Verwaltung der industriellen Zusammenarbeit, um ein günstiges Klima für die wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zu schaffen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt in erster Linie folgende Bereiche:

- a) Intensivierung der Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeiträgen beider Vertragsparteien durch die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, industriellen und technischen Prospektionsmissionen, Rundtischgesprächen, allgemeinen Messen und Fachausstellungen zur Ermittlung und Nutzung der Gebiete von beiderseitigem Geschäftsinteresse und zur Förderung des Handels, der Investitionen, der industriellen Zusammenarbeit und des Technologietransfers;
- b) Stärkung und Erweiterung des bestehenden Dialogs zwischen den Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien über die Förderung intensiver Maßnahmen zur Konzertierung und Koordinierung, um Hemmnisse für die industrielle Zusammenarbeit zu ermitteln und zu beseitigen, die Einhaltung der Wettbewerbsregeln zu begünstigen, die Vereinbarkeit aller Maßnahmen zu gewährleisten und der Industrie die Anpassung an die Markterfordernisse zu erleichtern;
- c) Förderung von Initiativen der industriellen Zusammenarbeit im Kontext des Privatisierungsprozesses und der Liberalisie-

rungspolitik beider Vertragsparteien, um über die industrielle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Investitionen zu begünstigen;

- d) Unterstützung der Modernisierung, der Diversifizierung, der Innovation, der Ausbildung, der Forschung und Entwicklung und der Qualität in der Industrie;
- e) Förderung der Teilnahme beider Vertragsparteien an Pilotprojekten und spezifischen Programmen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen dieser Programme.

Artikel 15

Investitionsförderung

Die Vertragsparteien tragen zur Schaffung eines attraktiven und stabilen Klimas für die beiderseitigen Investitionen bei.

Diese Zusammenarbeit umfaßt unter anderem folgende Bereiche:

- a) Mechanismen zur Ermittlung von Investitionsmöglichkeiten und zur Unterrichtung darüber sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften;
- b) Unterstützung bei der Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen, die Investitionen von einer Partei zur anderen begünstigen, gegebenenfalls durch den Abschluß von Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen und von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den Mitgliedstaaten und Mexiko;
- c) Entwicklung einheitlicher und vereinfachter Verwaltungsverfahren;
- d) Entwicklung von Mechanismen für gemeinsame Investitionen, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen beider Vertragsparteien.

Artikel 16

Finanzdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften und mit den Regeln und Disziplinen des GATS im beiderseitigen Interesse und unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, sowohl bilateral als auch multilateral zusammenzuarbeiten, um das beiderseitige Verständnis und die beiderseitige Kenntnis der jeweiligen geschäftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und einen Informationsaustausch über die Finanzvorschriften, die Finanzaufsicht und die Finanzkontrolle und andere Aspekte von gemeinsamem Interesse zu fördern.

(3) Diese Zusammenarbeit dient vorrangig der Erhöhung und Diversifizierung der Produktivität und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Artikel 17

Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen

(1) Die Vertragsparteien fördern günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen.

(2) Diese Zusammenarbeit umfaßt

- a) die Förderung von Kontakten zwischen den Wirtschaftsbeteiligten, die gemeinsame Investitionen und die Gründung von Joint-ventures und Informationsnetzen begünstigen, insbesondere mit Hilfe der bestehenden horizontalen Programme wie ECIP, AL-INVEST, BRE, BC-NETZ, und
- b) die Erleichterung des Zugang zu Finanzmitteln, die Bereitstellung von Informationen und die Förderung der Innovation.

Artikel 18

Technische Vorschriften und Konformitätsbewertung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Bereich der technischen Vorschriften und der Konformitätsbewertung zusammenzuarbeiten.

Artikel 19

Zoll

(1) Die Zusammenarbeit im Zollwesen soll die Lauterkeit des Handels gewährleisten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Zollwesen zur Verbesserung und Konsolidierung des rechtlichen Rahmens ihrer Handelsbeziehungen zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) Informationsaustausch,
- b) Entwicklung neuer Techniken im Ausbildungsbereich und Koordinierung der Aktionen der in dem jeweiligen Bereich tätigen internationalen Fachorganisationen,
- c) Austausch von Beamten und Führungskräften der Zoll- und Steuerverwaltungen,
- d) Vereinfachung der Zollabfertigungsverfahren,
- e) bei Bedarf technische Hilfe.

(3) Unbeschadet der anderen in diesem Abkommen vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit bekunden die Vertragsparteien ihr Interesse daran, den Abschluß eines Protokolls über gegenseitige Hilfe im Zollbereich innerhalb des institutionellen Rahmens dieses Abkommens in Zukunft zu prüfen.

Artikel 20

Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, daß die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien einen Schlüsselsektor der modernen Gesellschaft darstellen und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- a) Dialog über die einzelnen Aspekte der Informationsgesellschaft,
- b) Informationsaustausch und gegebenenfalls technische Hilfe betreffend Normen und Normung, Konformitätsprüfungen und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien,
- c) Verbreitung der neuen Informations- und Telekommunikationstechnologien und Entwicklung neuer Dienstleistungen im Bereich der modernen Kommunikationsdienste und Informationstechnologien,
- d) Förderung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- sowie Technologie- und Industrieentwicklungsprojekte in den Bereichen neue Informations- und Kommunikationstechnologien, Telematik und Informationsgesellschaft,
- e) Förderung der Teilnahme beider Vertragsparteien an Pilotprojekten und spezifischen Programmen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen dieser Programme,
- f) Verbund und Interoperabilität der Telematiknetze und -dienste,
- g) Dialog über die Zusammenarbeit bei Rechtsvorschriften über internationale Online-Dienstleistungen einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten,
- h) beiderseitiger Zugang zu Datenbanken unter noch festzulegenden Bedingungen.

Artikel 21

Zusammenarbeit

in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, der Agroindustrie und im ländlichen Raum zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck prüfen sie unter anderem

- a) Maßnahmen zur Harmonisierung der Normen und der Gesundheits- und Umweltstandards zur Erleichterung des Handelsverkehrs gemäß Artikel 5 unter Berücksichtigung der in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und im Einklang mit den WTO-Regeln;
- b) die Möglichkeit eines Informationsaustauschs und einschlägiger Aktionen und Projekte vor allen in den Bereichen Information, wissenschaftliche und technologische Forschung und Entwicklung der Humanressourcen.

Artikel 22

Zusammenarbeit im Bergbau

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bergbau vor allem durch Maßnahmen zu fördern, die auf folgendes abzielen:

- a) Förderung der Prospektion, des Abbaus und der gewinnbringenden Nutzung von Lagerstätten im Einklang mit ihren jeweiligen einschlägigen Rechtsvorschriften;
- b) Förderung des Informations-, Erfahrungs- und Technologieaustauschs im Zusammenhang mit der Exploration und dem Abbau von Bodenschätzen;
- c) Förderung des Expertenaustauschs und gemeinsame Forschung zur Erhöhung der Möglichkeiten für die technologische Entwicklung;
- d) Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Investitionen in diesem Bereich.

Artikel 23

Zusammenarbeit im Energiebereich

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zielt auf die Entwicklung ihres jeweiligen Energiesektors ab und konzentriert sich auf die Förderung des Technologietransfers und des Informationsaustauschs über ihre jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich besteht hauptsächlich in folgenden Aktionen: Informationsaustausch, Ausbildung der Humanressourcen, Technologietransfer und gemeinsame Projekte im Bereich der Technologieentwicklung und der Infrastruktur, Entwurf von Projekten zur effizienteren Energieerzeugung, Förderung eines rationellen Energieverbrauchs, Förderung alternativer erneuerbarer und umweltschonender Energiequellen sowie Förderung von Recycling- und Abfallbehandlungsprojekten zur Energieerzeugung.

Artikel 24

Zusammenarbeit im Verkehr

(1) Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich soll

- a) die Umstrukturierung und die Modernisierung der Verkehrssysteme unterstützen;
- b) betriebliche Normen fördern.

(2) In diesem Zusammenhang liegt der Schwerpunkt auf folgendem:

- a) Informationsaustausch zwischen Sachverständigen über die jeweilige Verkehrspolitik und über andere Themen von gemeinsamem Interesse;
- b) Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungen in den Bereichen Wirtschaft, Recht und Technik;

c) Informationsaustausch über das weltweite Satellitennavigationssystem (GNSS);

d) technische Hilfe bei der Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrssystems.

(3) Die Vertragsparteien messen den Aspekten der internationalen Seeverkehrsdienste besondere Bedeutung bei, um eine Behinderung der beiderseitigen Expansionen des Handels zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden gemäß Artikel 6 Verhandlungen über die Liberalisierung der internationalen Seeverkehrsdienste aufgenommen.

Artikel 25

Zusammenarbeit im Fremdenverkehr

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dient in erster Linie der Verbesserung des Austausches von Informationen und der Entwicklung der besten Praxis, um eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Fremdenverkehrs zu gewährleisten.

(2) In diesem Zusammenhang konzentrieren sich die Vertragsparteien insbesondere auf folgendes:

- a) Schutz und Optimierung des Potentials des natürlichen und kulturellen Erbes;
- b) Achtung der Integrität und Wahrung der Interessen der lokalen Gemeinschaften;
- c) Förderung der Zusammenarbeit mit Regionen und Städten der Nachbarländer;
- d) Verbesserung der Ausbildung in den Berufen des Hotelgewerbes mit Schwerpunkt Hotelmanagement und Hotelverwaltung.

Artikel 26

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Annäherung der Methoden im Bereich der Statistik zu fördern, um statistische Daten über den Waren- und Dienstleistungsverkehr und allgemein über alle für eine statistische Erfassung in Betracht kommende und unter dieses Abkommen fallende Bereiche nach beiderseitig anerkannten Grundsätzen zu verwenden.

Artikel 27

Verwaltung

Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltung im Hinblick auf die Förderung der Ausbildung der Humanressourcen und die Modernisierung der Verwaltung zusammen.

Artikel 28

Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, Geldwäsche und chemische Vorprodukte

(1) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen zur Zusammenarbeit, um ihre Aktionen zur Verhütung und Eindämmung der Herstellung, des Vertriebs und des illegalen Konsums von Drogen im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu intensivieren.

(2) Gestützt auf die zuständigen Instanzen in diesem Bereich betrifft diese Zusammenarbeit insbesondere folgendes:

- a) Entwicklung koordinierter Programme und Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmißbrauchs sowie zur Behandlung und Rehabilitation von Drogenabhängigen einschließlich TH-Programme. Dies kann auch Forschung und Maßnahmen zur Eindämmung der Drogenherstellung durch Aktionen zur Regionalentwicklung in Gebieten einschließen, die für den illegalen Drogenanbau verwendet werden;
- b) Entwicklung koordinierter Forschungsprogramme und -vorhaben zur Drogenbekämpfung.

Artikel 29

Zusammenarbeit
in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im beiderseitigen Interesse und im Einklang mit ihren jeweiligen Politiken in Wissenschaft und Technologie zusammenzuarbeiten.

(2) Diese Zusammenarbeit dient folgenden Zielen:

- a) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Informationen und Erfahrungen vor allem bei der Durchführung der Politiken und Programme;
- b) Förderung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der Vertragsparteien;
- c) Förderung der Ausbildung der Humanressourcen.

(3) Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von gemeinsamen Forschungsprojekten sowie durch Austausch, Tagungen und Ausbildung von Wissenschaftlern, um die größtmögliche Verbreitung der Forschungsergebnisse zu gewährleisten.

(4) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit begünstigen die Vertragsparteien die Beteiligung ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtungen, Forschungsinstitute und ihrer produzierenden Sektoren einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann, soweit angemessen, zum Abschluß eines sektoralen Abkommens über Forschung und technologische Entwicklung führen.

Artikel 30

Allgemeine und berufliche Bildung

(1) Die Vertragsparteien legen die Mittel und Wege fest, mit denen die Lage im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung erheblich verbessert werden kann. Hierbei wird der allgemeinen und beruflichen Bildung der am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

(2) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildung einschließlich der Hochschulbildung sowie der beruflichen Bildung wie auch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen, um das Niveau der Fachkenntnisse der Führungskräfte des öffentlichen und des privaten Sektors anzuheben.

(3) Besondere Aufmerksamkeit widmen die Vertragsparteien den Maßnahmen, mit denen dauerhafte Beziehungen zwischen ihren jeweiligen Facheinrichtungen hergestellt und der Austausch von Informationen, Know-how, Experten und technischen Ressourcen sowie der Jugendaustausch unter Nutzung der durch das ALFA-Programm gebotenen Möglichkeiten und der von den Vertragsparteien in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen gefördert werden.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann einvernehmlich zum Abschluß eines sektoralen Abkommens über allgemeine Bildung einschließlich Hochschulbildung, berufliche Bildung und Jugendfragen führen.

Artikel 31

Kulturelle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die kulturelle Zusammenarbeit unter Achtung ihrer Verschiedenheit zu fördern, um die beiderseitige Kenntnis und das Verständnis ihrer Kulturen zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um den Kulturaustausch zu fördern und um gemeinsame Aktionen im Kulturbereich durchzuführen. Dazu legen sie zur gegebenen Zeit spezifische Kooperationsmaßnahmen und Modalitäten fest.

Artikel 32

Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit in diesem Sektor vor allem durch Ausbildungsprogramme im

audiovisuellen Bereich und in den Medien sowie durch Aktionen im Bereich der Koproduktion, der Ausbildung, der Entwicklung und des Vertriebs zu fördern.

Artikel 33

Zusammenarbeit in
Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch und die Verbreitung von Informationen zu fördern und im Bereich der Information und der Kommunikation Aktionen von gemeinsamem Interesse durchzuführen und zu unterstützen.

Artikel 34

Zusammenarbeit im Bereich
Umweltschutz und natürliche Ressourcen

(1) Die Erhaltung der Umwelt und der Ökosysteme wird von den Vertragsparteien bei allen Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens berücksichtigt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit zur Verhinderung der Umweltzerstörung auszubauen, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu fördern, Informationen über und Erfahrungen mit Umweltvorschriften zu sammeln, zu verbreiten und auszutauschen, den Einsatz wirtschaftlicher Anreize zur Erreichung dieser Ziele zu fördern, das Umweltmanagement auf allen Verwaltungsebenen zu stärken, die Ausbildung der Humanressourcen, die Umwelt-erziehung und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte zu fördern und Möglichkeiten für die soziale Beteiligung zu entwickeln.

(3) Die Vertragsparteien fördern den beiderseitigen Zugang zu Programmen in diesem Bereich im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen dieser Programme.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann, soweit angemessen, zum Abschluß eines sektoralen Abkommens im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen führen.

Artikel 35

Zusammenarbeit in der Fischerei

In Anbetracht der sozioökonomischen Bedeutung ihres jeweiligen Fischereisektors verpflichten sich die Vertragsparteien, eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich soweit angemessen vor allem über den Abschluß eines sektoralen Fischereiabkommens im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zu entwickeln.

Artikel 36

Zusammenarbeit im
sozialen Bereich und in der Armutsbekämpfung

(1) Die Vertragsparteien führen einen Dialog über alle sozialen Fragen, die für die eine oder die andere von ihnen von Interesse sind.

Dies schließt die Thematik der gefährdeten Bevölkerungsgruppen und Regionen ein: indigene Bevölkerung, arme Bauern, Frauen und andere in Armut lebende Bevölkerungsgruppen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer harmonischen Wirtschafts- und Sozialentwicklung an, die die Notwendigkeit der Achtung der Grundrechte der in Absatz 1 genannten Bevölkerungsgruppen berücksichtigt. Die neue Wachstumsgrundlage soll dazu beitragen, Beschäftigungsmöglichkeiten für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu schaffen und deren Lebensstandard zu verbessern.

(3) Die Vertragsparteien koordinieren regelmäßig die von der Zivilgesellschaft durchgeführten Kooperationsmaßnahmen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Berufsausbildung und zur Schaffung von Einkommen.

Artikel 37

Regionale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aktivitäten zur Entwicklung gemeinsamer Kooperationsmaßnahmen, vor allem in Zentralamerika und im Karibischen Raum.

(2) Vorrang erhalten Maßnahmen zur Förderung des Regionalhandels in Zentralamerika und dem Karibischen Raum, zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in Umweltfragen und in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung, zur Entwicklung der für die wirtschaftliche Entwicklung der Region erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur sowie zur Förderung von Initiativen zur Verbesserung des Lebensstandards der in Armut lebenden Bevölkerungsgruppen.

(3) Besondere Aufmerksamkeit wird der Frauenförderung gewidmet und insbesondere der Erhöhung des Beitrags der Frauen zum Produktionsprozeß.

(4) Die Vertragsparteien untersuchen geeignete Möglichkeiten zur Förderung und Überwachung gemeinsamer Kooperationsmaßnahmen für Drittländer.

Artikel 38

Zusammenarbeit betreffend Flüchtlinge

Die Vertragsparteien bemühen sich, den Umfang der Hilfe für die nach Mexiko geflüchteten zentralamerikanischen Bevölkerungsgruppen aufrechtzuerhalten, und arbeiten bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zusammen.

Artikel 39

Zusammenarbeit betreffend Menschenrechte und Demokratie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mit der Zusammenarbeit in diesem Bereich die Förderung der in Artikel 1 niedergelegten Grundsätze anzustreben.

(2) Diese Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- a) Stärkung der Zivilgesellschaft durch Bildungs-, Ausbildungs- und Sensibilisierungsprogramme;
- b) Ausbildungs- und Informationsaktionen zur Verbesserung des reibungslosen Funktionierens der Verwaltungsstrukturen und zur Stärkung des Rechtsstaats;
- c) Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Wahrung demokratischer Grundsätze.

(3) Die Vertragsparteien können gemeinsame Aktionen mit dem Ziel durchführen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Wahlorganen sowie zwischen anderen Stellen, die für die Überwachung und Förderung der Achtung der Menschenrechte zuständig sind, zu intensivieren.

Artikel 40

Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Zusammenarbeit in diesem Bereich darauf abzielen sollte, die Verbraucherschutzsysteme in der Gemeinschaft und Mexiko zu verbessern und im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt in erster Linie folgendes:

- a) Austausch von Informationen und Sachverständigen und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherverbänden der beiden Vertragsparteien;
- b) Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und Bereitstellung technischer Hilfe.

Artikel 41

Zusammenarbeit im Datenschutz

(1) In bezug auf Artikel 51 kommen die Vertragsparteien überein, im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zusam-

menzuarbeiten, um das Schutzniveau zu erhöhen und Handelshemmnisse zu beseitigen, die den Transfer personenbezogener Daten erfordern.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes kann technische Hilfe über den Austausch von Informationen und Sachverständigen sowie über gemeinsame Programme und Projekte umfassen.

Artikel 42

Gesundheit

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen ist die Intensivierung der Aktionen im Bereich der Forschung, der Pharmakologie, der medizinischen Vorsorge und der ansteckenden Krankheiten wie AIDS.

(2) Die Zusammenarbeit umfaßt vor allem folgende Maßnahmen:

- a) Projekte im Bereich der Epidemiologie, der Dezentralisierung und der Verwaltung der Gesundheitsdienste;
- b) Entwicklung von Programmen zur beruflichen Qualifikation;
- c) Programme und Projekte zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sozialfürsorge in ländlichen und städtischen Gebieten.

Artikel 43

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können diesen Titel im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Ziel erweitern, die Zusammenarbeit weiter auszubauen und durch Abkommen über spezifische Sektoren oder Aktivitäten zu ergänzen.

(2) Für die Durchführung dieses Titels kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der hierbei gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Erweiterung der Bereiche der Zusammenarbeit formulieren.

Artikel 44

Mittel der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Mechanismen angemessene Mittel einschließlich finanzieller Mittel bereit, um die in diesem Abkommen vorgesehenen Ziele der Zusammenarbeit zu erreichen.

(2) Die Vertragsparteien fordern die Europäische Investitionsbank auf, im Einklang mit ihren Finanzierungsverfahren und -kriterien ihre Aktivitäten in Mexiko fortzusetzen.

Titel VII

Institutioneller Rahmen

Artikel 45

Gemischter Rat

Es wird ein Gemischter Rat eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Gemischte Rat tagt in regelmäßigen Zeitabständen auf Ministerebene und jedesmal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen sich aus diesem Abkommen ergebenden Fragen sowie alle bilateralen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 46

(1) Der Gemischte Rat besteht aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Mexikos andererseits.

(2) Die Mitglieder des Gemischten Rates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Gemischte Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Gemischten Rat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Union und ein Mitglied der Regierung Mexikos nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 47

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Gemischte Rat befugt, Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen. Der Gemischte Rat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rates werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

Artikel 48

Gemischter Ausschuß

(1) Der Gemischte Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Gemischten Ausschuß unterstützt, der aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern der Regierung Mexikos andererseits besteht; er tagt normalerweise auf der Ebene hoher Beamter.

In der Geschäftsordnung des Gemischten Rates werden die Funktionsweise und die Aufgaben des Gemischten Ausschusses festgelegt, zu denen die Vorbereitung der Tagungen des Gemischten Rates gehört.

(2) Der Gemischte Rat kann seine Befugnisse dem Gemischten Ausschuß übertragen. In diesem Fall faßt der Gemischte Ausschuß seine Beschlüsse nach Maßgabe des Artikels 47.

(3) Der Gemischte Ausschuß tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und in Mexiko, wobei Datum und Tagesordnung einvernehmlich im voraus festgelegt werden. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können außerordentliche Tagungen einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd ein Vertreter jeder Vertragspartei.

Artikel 49

Anderer Ausschüsse

Der Gemischte Rat kann die Einsetzung weiterer Organe beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der Gemischte Rat legt in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung, die Ziele und die Arbeitsweise dieser Organe fest.

Artikel 50

Streitbeilegung

Der Gemischte Rat beschließt über die Einführung eines spezifischen Streitbelegungsverfahrens für Handels- und handelsbezogene Fragen, das mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen vereinbar ist.

Titel VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 51

Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen hohen Schutz personenbezogener oder anderer Daten im Einklang mit den Normen der auf diesem Gebiet tätigen internationalen Gremien und der Gemeinschaft zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck berücksichtigen die Vertragsparteien die im Anhang des Abkommens genannten Normen, die Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 52

Klausel über die nationale Sicherheit

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine zur Sicherung der Verteidigung erforderliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernstesten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 53

Die Schlußakte enthält die Gemeinsamen und die Einseitigen Erklärungen, die bei der Unterzeichnung dieses Abkommens gemacht wurden.

Artikel 54

(1) Wird die Meistbegünstigung gemäß diesem Abkommen oder anderen im Rahmen dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen gewährt, so gilt sie nicht für die Steuervorteile, die die Mitgliedstaaten oder Mexiko auf der Grundlage von Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung oder anderen Steuervereinbarungen oder inländischen Steuervorschriften gewähren oder künftig gewähren können.

(2) Keine Bestimmung dieses Abkommens oder anderer im Rahmen dieses Abkommens getroffener Vereinbarungen darf so ausgelegt werden, daß sie die Mitgliedstaaten oder Mexiko daran hindert, Maßnahmen zur Verhinderung der Steuerflucht gemäß den Bestimmungen von Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung oder anderer Steuervereinbarungen oder inländischer Steuervorschriften zu verabschieden oder durchzusetzen.

(3) Keine Bestimmung dieses Abkommens oder anderer im Rahmen dieses Abkommens getroffener Vereinbarungen darf so ausgelegt werden, daß sie die Mitgliedstaaten oder Mexiko daran hindert, bei der Anwendung ihrer einschlägigen Steuervorschriften zwischen Steuerzahlern zu unterscheiden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder hinsichtlich des Anlageortes ihres investierten Kapitals nicht in der gleichen Situation befinden.

Artikel 55

Definition der Vertragsparteien

Im Sinne dieses Abkommens sind Vertragsparteien die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß ihren Befugnissen aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Mexiko andererseits.

Artikel 56

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits.

Artikel 57

Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifikation der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen findet sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation keine Anwendung mehr.

Artikel 58

Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Gemischten Rat im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung innerhalb von 30 Tagen alle sachdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Gemischten Rat unverzüglich mitgeteilt, der auf Antrag der anderen Vertragspartei darüber berät.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß unter besonders dringenden Fällen im Sinne des Absatzes 1 erhebliche Verletzungen dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien zu verstehen sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens liegt vor:

- a) bei einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung dieses Abkommens;
- b) bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens im Sinne des Artikels 1.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Falls eine Vertragspartei gemäß diesem Artikel eine Maßnahme in einem besonders dringenden Fall trifft, kann die andere Vertragspartei die dringende Einberu-

fung einer gemeinsamen Sitzung beider Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 15 Tagen beantragen.

Artikel 59

Urschriften

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 60

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Die Anwendung der Titel II und VI wird bis zum Erlaß der in den Artikeln 5, 6, 9, 10, 11 und 12 vorgesehenen Beschlüsse des Gemischten Rates ausgesetzt.

(3) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu übermitteln, bei dem dieses Abkommen hinterlegt wird.

(4) Dieses Abkommen ersetzt das am 26. April 1991 unterzeichnete Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko ab dem Zeitpunkt, zu dem die Titel II und VI gemäß Absatz 2 Anwendung finden.

(5) Vom Inkrafttreten des Abkommens gelten alle Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, der mit dem am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko eingesetzt wurde, als Beschlüsse des mit Artikel 45 eingesetzten Gemischten Rates.

Anhang**Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 51**

- Leitlinien für die Regelung der personenbezogenen Datenbanken, geändert durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1990;
- Empfehlung des OECD-Rates über Leitlinien für den Schutz der Vertraulichkeit und für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten vom 23. September 1980;
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz natürlicher Personen im Falle der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981;
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Schlußakte

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mexikos zu dem politischen Dialog gemäß Artikel 3 des Abkommens

1. Präambel

Die Europäische Union einerseits und Mexiko andererseits,

- eindenk der historischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Völkern,
- in Anbetracht ihres Willens, die politischen und wirtschaftlichen Freiheiten zu stärken, welche die Grundlage der Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mexikos bilden,
- unter Bekräftigung des Wertes der Menschenwürde, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte als Fundament demokratischer Gesellschaften sowie der wesentlichen Rolle rechtsstaatlicher demokratischer Einrichtungen,
- in dem Wunsch, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen zu festigen,
- einig in ihrem Interesse an einer Regionalintegration als Instrument zur Förderung einer nachhaltigen und harmonischen Entwicklung ihrer Völker, die auf den Grundsätzen des sozialen Fortschritts und der Solidarität zwischen Mitgliedern beruht,
- gestützt auf die Präferenzbeziehungen, die mit dem 1991 unterzeichneten Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und Mexiko hergestellt wurden,
- unter Hinweis auf die Grundsätze in der von der Kommission und dem Rat einerseits und Mexiko andererseits am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichneten Feierlichen Gemeinsamen Erklärung,

haben beschlossen, ihre Beziehung auf einer langfristigen Basis zu entwickeln.

2. Ziele

Die Europäische Union und Mexiko sind der Auffassung, daß die Aufnahme eines intensiveren politischen Dialogs ein grundlegendes Element der geplanten wirtschaftlichen und politischen Annäherung darstellt und entscheidend dazu beiträgt, dieses Abkommen zu einem Instrument zur Förderung der in der Präambel dieser Erklärung genannten Grundsätze zu machen.

Dieser Dialog basiert auf dem gemeinsamen Eintreten der Vertragsparteien für die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte sowie auf ihrer Verpflichtung zur Wahrung des Friedens und zur Errichtung einer gerechten und stabilen Weltordnung gemäß der Charta der Vereinten Nationen.

Der Dialog zielt darauf ab, dauerhafte Solidaritätsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Mexiko herzustellen und dadurch einen Beitrag zur Stabilität und zum Wohlstand ihrer Regionen zu leisten, den Prozeß der Regionalintegration zu unterstützen und ein Klima des Verständnisses und der Toleranz zwischen ihren Völkern und Kulturen zu fördern.

Der Dialog umfaßt alle Themen von gemeinsamem Interesse und soll den Weg bahnen für neue Formen der Zusammenarbeit einschließlich gemeinsamer Initiativen auf internationaler Ebene, die gemeinsamen Zielen dienen und insbesondere die Bereiche Frieden, Sicherheit und Regionalentwicklung betreffen.

3. Mechanismen des Dialogs

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien findet statt in Form von Kontakten, Informationsaustausch und Konsultationen zwischen den verschiedenen Einrichtungen Mexikos und der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Kommission.

Er findet insbesondere statt

- auf der Ebene der Präsidenten;
- auf Ministerebene;
- auf der Ebene hoher Beamter;
- unter voller Nutzung der diplomatischen Kontakte.

Auf der Ebene der Präsidenten finden regelmäßige Treffen zwischen den höchsten Instanzen der Vertragsparteien statt; die Vertragsparteien legen die Einzelheiten für diese Treffen fest.

Auf der Ebene der Minister finden regelmäßige Treffen zwischen den Außenministern statt; die Vertragsparteien legen die Einzelheiten für diese Treffen fest.

**Gemeinsame Erklärung
zu dem Dialog auf parlamentarischer Ebene**

Die Vertragsparteien unterstreichen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eines institutionalisierten politischen Dialogs auf parlamentarischer Ebene durch Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und dem mexikanischen Kongreß (Abgeordnetenversammlung und Senat).

**Gemeinsame Erklärung
zur Auslegung des Artikels 4 des Abkommens**

Die Verpflichtungen des Artikels dieses Abkommens werden erst dann wirksam, wenn der in Artikel 5 genannte Beschluß gemäß Artikel 7 angenommen worden ist.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens**

Die Vertragsparteien bekräftigen die von ihnen als Mitglieder der WTO eingegangenen multilateralen Verpflichtungen im Bereich der Seeverkehrsdienste und berücksichtigen zugleich ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem OECD-Kodex zur Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Transaktionen.

**Gemeinsame Erklärung
zu Artikel 35 des Abkommens**

Die Vertragsparteien kommen überein, auf multilateraler Ebene offiziell für die Annahme, die Inkraftsetzung und die Durchsetzung des Internationalen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei einzutreten.

Einseitige Erklärungen

**Erklärung
der Gemeinschaft zu Artikel 11 des Abkommens**

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie bis zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Wettbewerb gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Auslegung dieses Artikels alle Praktiken, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im Falle der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 65 und 66 dieses Vertrags und der Bestimmungen der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen einschließlich des Folgerechts beurteilen wird.

**Erklärung
der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den in Artikel 12 des Abkommens
genannten Übereinkünften über geistiges Eigentum**

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten sind der Auffassung, daß die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b genannten einschlägigen multilateralen Übereinkünfte über geistiges Eigentum zumindest die folgenden Übereinkünfte umfassen:

- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst (Pariser Fassung von 1971, geändert 1979);
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom, 1961);
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984);
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);

- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979);
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz pflanzlicher Züchtungen (UPOV) (Genfer Fassung, 1991);
- Abkommen über das Warenzeichengesetz (Genf 1994).

Erklärung Mexikos zu Titel I

Die mexikanische Außenpolitik beruht auf folgenden in der mexikanischen Verfassung niedergelegten Grundsätzen:

Selbstbestimmung der Völker

Nichteinmischung

friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

Rechtsgleichheit der Staaten

Internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung

Eintreten für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Mit Blick auf seine geschichtliche Erfahrung und den hohen Auftrag seiner politischen Verfassung bringt Mexiko seine volle Überzeugung zum Ausdruck, daß allein die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts das Fundament für Frieden und Entwicklung bilden kann. Ferner versichert Mexiko, daß die Grundsätze der Koexistenz der internationalen Staatengemeinschaft gemäß Charta der Vereinten Nationen, die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung niedergelegten Grundsätze und die Grundsätze der Demokratie ständige Richtschnur für seinen konstruktiven Beitrag zur Erfüllung der internationalen Aufgaben sind und den Rahmen für seine Beziehung zur Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, die in diesem Abkommen geregelt wird, beziehungsweise für seine Beziehung zu jedem anderen Land oder jedem anderen Zusammenschluß von Ländern bilden.

Zugleich haben die Bevollmächtigten der Europäischen Gemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der Vereinigten Mexikanischen Staaten, im folgenden „Mexiko“ genannt,

andererseits,

die am achten Dezember neunzehnhundertsiebenundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zusammengetreten sind, das folgende Dokument angenommen:

- Das Abkommen

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlußakte beigefügte Gemeinsame Erklärung angenommen:

- Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 2 des Abkommens

Die Bevollmächtigten Mexikos haben die nachstehend aufgeführte und dieser Schlußakte beigefügte Erklärung der Gemeinschaft zur Kenntnis genommen:

- Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 5 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zur Auslegung des Artikels 2 des Abkommens

Die Verpflichtungen des Artikels 2 dieses Abkommens werden erst dann wirksam, wenn der in Artikel 3 genannte Beschluß angenommen worden ist.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 5 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie bis zur Genehmigung der Durchführungsbestimmungen zum Wettbewerb gemäß Artikel 5 Absatz 2 bei der Auslegung dieses Artikels alle Praktiken, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und im

Fälle der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse auf der Grundlage der Kriterien der Artikel 65 und 66 dieses Vertrags und der Bestimmungen der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen einschließlich des Folgerechts beurteilen wird.

Zugleich haben die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Mexikos folgende Gemeinsame Erklärung angenommen:

**Gemeinsame Erklärung
der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten
und der Vereinigten Mexikanischen Staaten**

Zur angemessenen Abdeckung der Themen in Titel III und IV des am 08. Dezember 1997 unterzeichneten Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit in einem umfassenden Rahmenwerk verpflichten sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Vereinigten Mexikanischen Staaten,

1. Verhandlungen über Vereinbarungen über eine Liberalisierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und des Zahlungsverkehrs sowie über Maßnahmen betreffend das geistige Eigentum gemäß den Artikeln 6, 8, 9 und 12 dieses Abkommens gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Liberalisierung des Warenverkehrs gemäß Artikel 5 dieses Abkommens und gemäß Artikel 3 des am 8. Dezember 1997 unterzeichneten Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten aufzunehmen und nach Möglichkeit zum Abschluß zu bringen;
2. dafür zu sorgen, daß unbeschadet des Abschlusses ihrer jeweiligen internen Verfahren die Ergebnisse der Verhandlungen über die Liberalisierung des Dienstleistungs-, des Kapital- und des Zahlungsverkehrs sowie die Maßnahmen betreffend das geistige Eigentum so bald wie möglich in Kraft treten können und auf diese Weise das gemeinsame Ziel der Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit, sowohl den Waren- als auch den Dienstleistungverkehr möglichst weitgehend zu liberalisieren, erreicht wird.

Denkschrift zum Abkommen

A. Vorgeschichte und Würdigung des Abkommens

Die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit Mexiko wurden mit dem Rahmenabkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Handelsausweitung (Abkommen der dritten Generation), das am 26. April 1991 unterzeichnet wurde, auf eine neue Stufe gehoben.

Auf der Grundlage des Rahmenabkommens konnten der Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko weiter ausgebaut werden. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Europäische Gemeinschaft zweitwichtigster Handels- und Investitionspartner Mexikos.

Um den Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko weiter auszubauen, hatte bereits der Europäische Rat in Essen (1994) unterstrichen, die umfassende Partnerschaft zwischen Europa und Lateinamerika zu festigen und Rat und Kommission aufgefordert, baldmöglichst konkrete Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Beziehungen mit Mexiko und MERCOSUR zu ergreifen.

Mit einer gemeinsamen feierlichen Erklärung, die am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichnet wurde, kamen der Europäische Rat und Mexiko überein, die Beziehungen zwischen beiden Seiten so zu gestalten, daß perspektivisch eine Freihandelszone zwischen Europa und Mexiko eingerichtet werden könne. Die Gemeinsame Erklärung stellte fest, daß ein Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit verhandelt und abgeschlossen werden sollte. Schwerpunkte sollten sein:

- Handelskooperation im Hinblick auf eine umfassende Handelsliberalisierung nach den Erfordernissen der WTO
- Verbreiterung und Vertiefung des politischen Dialogs
- Zusammenarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Umweltschutz, Telekommunikation, Informationstechnologie u.a.

Nach intensiven und langwierigen Verhandlungen konnte am 8. Dezember 1997 das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (Globalabkommen) in Brüssel unterzeichnet werden.

Das Globalabkommen stellt sich das Ziel, den Rahmen zur Förderung der Entwicklung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, u.a. durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und des Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln zu schaffen.

Das Globalabkommen ist ein gemischtes Abkommen, weil es Gegenstände regelt, die sowohl in den Kompetenzbereich der Europäischen Gemeinschaft wie der Mitgliedstaaten fallen.

Neben dem Globalabkommen wurden auch ein Interimsabkommen für den Handelsteil des Globalabkommens

sowie Gemeinsame Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Vereinigten Mexikanischen Staaten unterzeichnet. Die Gemeinsamen Erklärungen besagen, daß sich beide Seiten einverstanden erklären, Verhandlungen zu Vereinbarungen über eine Liberalisierung des Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie über Maßnahmen betreffend das geistige Eigentum gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Liberalisierung des Warenverkehrs aufzunehmen und nach Möglichkeit zum Abschluß zu bringen.

Bis zur Ratifizierung des Globalabkommens durch den Rat und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Mexiko wird für den Handelsteil das Interimsabkommen zur Anwendung kommen. Das Interimsabkommen enthält alle Vorschriften zu Gegenständen der Gemeinschaftskompetenz und ist insoweit wortgleich mit dem Globalabkommen. Für beide Abkommen wird ein Gemischter Rat eingerichtet, der Beschlüsse zur Umsetzung der beiden Abkommen fassen kann. Nach Ratifizierung und Inkraftsetzung des Globalabkommens wird das Interimsabkommen ungültig.

Im März 1998 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für Leitlinien zur Aushandlung der Beschlüsse des Gemischten Rates des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits vorgelegt, die durch den Rat am 25. Mai 1998 beschlossen wurden. Entsprechend dem Global- und Interimsabkommen enthalten die Leitlinien nähere Einzelheiten zu Verhandlungsmethoden und Verhandlungsinhalten bei der Errichtung einer Freihandelszone (sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen), für die Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs, für öffentliche Aufträge, Wettbewerb und geistiges Eigentum. Die beiderseitigen Verhandlungen werden im November 1998 begonnen.

Das Interimsabkommen dient der Regelung aller Aspekte von gemeinschaftlicher Kompetenz zur Handelsliberalisierung bei Gütern sowie zum Wettbewerb, öffentlichen Auftragswesen und zum geistigen Eigentum. Die Gemeinsame Erklärung stellt sicher, daß beide Parteien die Verhandlungen zu Gütern und Dienstleistungen gleichzeitig abschließen.

B. Systematik des Abkommens

Das Globalabkommen ist gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133, 177 und 181 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 300 Abs. 2. Nach Artikel 177 des Vertrages fördert die Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Stärkung der Entwicklungsländer, ihre harmonische schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in diesen Ländern. Dazu können nach Artikel 181 internationale Abkommen abgeschlossen werden. Die Unterteilung des Gesamtabkommens in Globalabkommen, Interimsabkommen und der dazu abgegebenen Gemeinsamen

Erklärung sichert, daß nach kurzer Vorbereitungsphase die Verhandlungen zu einer gegenseitigen schrittweisen Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko begonnen werden können.

C. Inhalt des Abkommens

Titel I und II

Art und Anwendungsbereich, Politischer Dialog

(Artikel 1 – 3)

Die in Titel I dargelegten Erwägungsgründe zum Abschluß des Abkommens enthalten politische und wirtschaftliche Ziele und umreißen in allgemeiner Form die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Eingangspunkt wird die Grundlage der Zusammenarbeit, nämlich die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte, als ein wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens festgeschrieben.

Ziel dieses Abkommens ist die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Abkommen einen institutionalisierten politischen Dialog (Titel II), den Ausbau der handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen durch die Liberalisierung des Handels im Einklang mit den WTO-Regeln sowie eine Intensivierung und Erweiterung der Zusammenarbeit vor.

Titel III

Handel

(Artikel 4 – 7)

Die Zusammenarbeit im Handelsbereich zielt darauf ab, den Rahmen zur Förderung der Entwicklung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, u.a. durch eine bilaterale präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren und Dienstleistungen und im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln zu schaffen.

Dazu werden Modalitäten und der Zeitplan des bilateralen gegenseitigen schrittweisen Abbaus der tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse im Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln, insbesondere Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), und unter gebührender Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren erarbeitet. Das wird im einzelnen Gegenstand der Verhandlungen sein. Von deutscher Seite wird angemessene Berücksichtigung empfindlicher Agrarprodukte erwartet. Die Bundesregierung hat in einer Erklärung für das Ratsprotokoll bei der Verabschiedung des Mandats die aus ihrer Sicht sensiblen Agrarprodukte (Getreide, Milch, Zucker, Fleisch, Honig, Schnittblumen, Agraralkohol) aufgelistet. Der Dienstleistungsbereich wird in diese Liberalisierung eingeschlossen, insbesondere im Einklang mit Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS). Im Verhandlungsprotokoll hat die KOM sich verpflichtet, den EU-Ministerrat bei den Verhandlungen zu beteiligen und die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Angaben hinsichtlich der Empfindlichkeit bestimmter Erzeugnisse oder Bereiche sowohl im Waren- als auch im Dienstleistungsverkehr zu berücksichtigen.

Titel IV und V

Kapital und Zahlungsverkehr,
Öffentliche Aufträge, Wettbewerb,
Geistiges Eigentum und sonstige
handelsbezogene Bestimmungen

(Artikel 8 – 12)

Es wird der Rahmen zur Förderung der schrittweisen gegenseitigen Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs geschaffen. Bestehende Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs werden schrittweise abgebaut.

Auch öffentliche Aufträge sollen schrittweise liberalisiert werden. Ferner werden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Beschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs, die den Handel zwischen Mexiko und der Gemeinschaft maßgeblich beeinträchtigen können, festgelegt. Es wird eine gesonderte Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts zwischen beiden Vertragsparteien verabredet.

Beide Seiten bekräftigen die große Bedeutung, die sie dem Schutz der Rechte am Geistigen Eigentum beimessen und verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes dieser Rechte im Einklang mit den höchsten internationalen Normen einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte zu treffen.

Titel VI

Zusammenarbeit

(Artikel 13 – 24)

Der Gemischte Rat (Artikel 45) richtet einen regelmäßigen Dialog ein, um die in diesem Titel vorgesehene Zusammenarbeit zu vertiefen und zu verbessern. Mittels Informationsaustausches, regelmäßiger Überprüfung der Entwicklung der Zusammenarbeit sowie Koordinierung und Überwachung der Durchführung von eventuellen sektoralen Abkommen sichert der Gemischte Rat die Umsetzung dieses Titels des Abkommens.

Im einzelnen ist die Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten vorgesehen:

- Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie
- industrielle Zusammenarbeit
- Investitionsförderung
- Finanzdienstleistungen
- kleine und mittlere Unternehmen
- technische Vorschriften und Konformitätsbewertung
- Zollfragen
- Gestaltung der Informationsgesellschaft
- Landwirtschaft und im ländlichen Raum
- Bergbau
- Energiebereich
- Verkehr
- Fremdenverkehr
- Bereich der Statistik
- Förderung der Humanressourcen und Modernisierung der Verwaltung

- Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der Geldwäsche und chemischer Vorprodukte
- Wissenschaft und Technologie
- allgemeine und berufliche Bildung
- Kenntnis und gegenseitiges Verständnis ihrer Kulturen
- audiovisueller Bereich
- Information und Kommunikation
- Umweltschutz und natürliche Ressourcen
- Fischerei
- sozialer Bereich und Armutsbekämpfung
- regionale Zusammenarbeit
- Hilfe für Flüchtlinge aus Zentralamerika nach Mexiko
- Verbraucherschutz
- Datenschutz
- Gesundheitswesen

Aufgrund einer Evolutivklausel (Artikel 43) können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen die Sektoren oder Aktivitäten einer Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Mechanismen angemessene Mittel einschließlich finanzieller Mittel bereit, um die vorgesehenen Ziele der Zusammenarbeit zu erreichen.

Titel VII

Institutioneller Rahmen

(Artikel 45 – 50)

Zur Umsetzung des Abkommens wird ein Gemischter Rat eingesetzt. Er überwacht die Durchführung des Abkommens. Der Gemischte Rat tagt in regelmäßigen Abständen auf Ministerebene. Der Gemischte Rat setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission und Mitgliedern der Regierung Mexikos zusammen. Der Rat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und ist befugt, für die Vertragsparteien verbindliche Beschlüsse zu fassen sowie Empfehlungen abzugeben. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Rates werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Gemischten Rates wird ein Gemischter Ausschuß auf der Ebene hoher Beamter eingerichtet, der aus Vertretern der Mitglieder des Rates

der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und aus Vertretern der Regierung Mexikos andererseits besteht. Funktionsweise und Aufgabe des Gemischten Ausschusses werden in der Geschäftsordnung des Gemischten Rates festgelegt.

Der Gemischte Rat kann die Einsetzung weiterer Organe beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel VIII

Schlußbestimmungen

(Artikel 51 – 60)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Datenschutz entsprechend internationalen Regelungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, daß die nationale Sicherheit der beteiligten Vertragsstaaten nicht gefährdet wird. Zu diesem Zwecke hat jede Vertragspartei das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die in diesem Sinne wirken.

Eine Meistbegünstigung gemäß dieses Abkommens oder anderer im Rahmen dieses Abkommens übernommenen Vereinbarungen wird nicht auf Steuervorteile ausgedehnt, die die Mitgliedstaaten oder Mexiko auf der Grundlage von Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung oder anderen Steuervereinbarungen oder inländischen Steuervorschriften gewähren können.

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Im Fall von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation mit dem Gemischten Rat die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen. In „besonders dringenden Fällen“, zu denen u.a. Verstöße gegen die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte gehören, kann unmittelbar die dringende Einberufung einer gemeinsamen Sitzung der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 15 Tagen beantragt werden. Das Abkommen kann durch Notifikation der anderen Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten einseitig gekündigt werden.

Das Inkrafttreten des Abkommens wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren genehmigt. Mit dem Inkraftsetzen dieses Abkommens wird das am 26. April 1991 unterzeichnete Kooperationsrahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mexiko außer Kraft gesetzt.

